

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik



STUDIENORDNUNG

für den Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik

vom 15. Januar 1996

in der Fassung vom 3. März 1999

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 614), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. März 1998 (GVBl. LSA S. 132), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg diese Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Studienhinweise
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Studienabschluss
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studienvoraussetzungen
- § 7 Ziel des Studiums
- § 8 Gliederung des Studiums
- § 9 Studieninhalte
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Schlussbestimmung

Anlagen:

- Anlage 1/1: Grundstudium - Lehrveranstaltungen
- Anlage 1/2: Grundstudium - Prüfungen, Testate, Übungsscheine und Praktikumsscheine
- Anlage 2: Hauptstudium - Elektrotechnische Kernfächer
- Anlage 3/1-1: Hauptstudium - Pflicht- und Wahlpflichtfächer, Studienrichtung Elektrische Energietechnik
- Anlage 3/1-2: Hauptstudium - Prüfungen, Testate und Praktikumsscheine, Studienrichtung Elektrische Energietechnik
- Anlage 3/2-1: Hauptstudium - Pflicht- und Wahlpflichtfächer, Studienrichtung Automatisierungstechnik
- Anlage 3/2-2: Hauptstudium - Prüfungen, Testate und Praktikumsscheine, Studienrichtung Automatisierungstechnik
- Anlage 3/3-1: Hauptstudium - Pflicht- und Wahlpflichtfächer, Studienrichtung Nachrichtentechnik
- Anlage 3/3-2: Hauptstudium - Prüfungen, Testate und Praktikumsscheine, Studienrichtung Nachrichtentechnik
- Anlage 3/4-1: Hauptstudium - Pflicht- und Wahlpflichtfächer, Studienrichtung Informationselektronik
- Anlage 3/4-2: Hauptstudium - Prüfungen, Testate und Praktikumsscheine, Studienrichtung Informationselektronik

§ 1

Allgemeine Studienhinweise

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird dem Studenten¹⁾ empfohlen, sich auch mit der Prüfungsordnung des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt mit Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern mit dem Ziel einer Studienfachberatung aufzunehmen. Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Dekanat, im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, im studentischen Universitätsrat und im Studentenwerk erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Diplomprüfungsordnung und Praktikumsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 3

Studienabschluss

Das Studium führt zum berufsqualifizierenden Abschluss durch den Erwerb des akademischen Grades

"Diplom-Wirtschaftsingenieur" bzw. "Diplom-Wirtschaftsingenieurin"
(abgekürzt: Dipl.-Wirtsch.-Ing.).

§ 4

Studiendauer

Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Diplomarbeit in zehn Semestern abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass der Kandidat im Rahmen der Diplomprüfungsordnung des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

¹⁾ Alle in dieser Studienordnung aufgeführten Funktions- und Personenbezeichnungen werden gemäß § 2 Abs. 2 HSG -LSA von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 5

Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachbundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Einzelheiten regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Als persönliche Voraussetzung werden vom Studienbewerber ausreichende Kenntnisse in der Mathematik und den naturwissenschaftlichen Fächern erwartet sowie die Fähigkeit, sich technische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen anzueignen und diese auf technische Problemstellungen mit elektrotechnischer, automatisierungstechnischer, informationstechnischer oder nachrichtentechnischer Profilierung in Produktionsbetrieben und in der gewerblichen Wirtschaft anzuwenden. Die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache sowie zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil.

(3) Die Prüfungsordnung verlangt eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 26 Wochen, deren Inhalt und Anforderungen in der Praktikumsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik festgelegt sind. Das Grundpraktikum umfasst mindestens 8 Wochen, das Fachpraktikum mindestens 16 Wochen. Die Bestätigung über die Ableistung des Grundpraktikums ist eine Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung. Die Bestätigung über die Ableistung des Fachpraktikums ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit.

§ 7

Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse zu erwerben und nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Es soll dabei die Fähigkeit erworben werden, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs-, forschungs- oder lehrbezogener Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im späteren Berufsleben auftreten. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

(2) Spezielles Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche, fächerübergreifende Ausbildung in elektrotechnischen sowie in rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern in engem Zusammenhang mit berufspraktischen Erfahrungen. Der Studierende wird nach Abschluss seiner Ausbildung in die Lage versetzt, in wirtschaftlich und (elektro-)technisch geprägten Tätigkeitsfeldern vor allem Schnittstellenfunktionen in der einzelwirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Praxis wahrzunehmen. Die Ausbildung soll auch die Bereitschaft entwickeln, Aufgaben und Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu übernehmen. Sie bietet außerdem vielfache Ansatzpunkte für die spätere Gründung einer selbständigen Existenz, z.B. als Planungsingenieur, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater oder Unternehmer eines Produktionsbetriebes in den innovativen Teilgebieten der Elektrotechnik.

(3) Das Studium ist so gestaltet, dass sich der Student im Grundstudium die wichtigsten Grundlagen aneignet und den Stoff der bereits im Grundstudium begonnenen Fächer im Hauptstudium fortsetzt und in einer Studienrichtung seiner Wahl gezielt erweitert und vertieft.

(4) Im Rahmen der Anfertigung der Diplomarbeit erwirbt der Student vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen auf einem gewählten Fachgebiet. In der Regel wird er dabei Probleme aktueller Forschung kennen lernen.

(5) Neben der fachspezifischen Ausbildung werden im Rahmen des Studiums auch die Beschäftigung mit geschichtlichen, gesellschaftspolitischen, künstlerischen, philosophischen und anderen Themen, z.B. durch die Teilnahme an den Veranstaltungen im Rahmen des "studium generale", eine erweiternde Fremdsprachenausbildung sowie eine sportliche Betätigung empfohlen.

(6) Eine Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität wird dem Studenten empfohlen. Eine Möglichkeit dazu bietet besonders die Mitarbeit in den Vertretungsorganen der Studenten.

§ 8

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in

das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, das Hauptstudium, das einschließlich der Fachprüfungen, der Studienarbeit, des Fachpraktikums und der Diplomarbeit sechs Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.

(2) Im Grundstudium eignet sich der Student die wichtigsten Grundlagen der Elektrotechnik und der Wirtschaftswissenschaft an, um sie im Hauptstudium in einer Spezialisierung seiner Wahl gezielt zu erweitern und zu vertiefen. Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab, durch die der Student nachzuweisen hat, dass er die Grundlagen der Elektrotechnik und der Wirtschaftswissenschaft beherrscht, um das Studium erfolgreich fortsetzen zu können. Die Diplom-Vorprüfung stellt keinen berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(3) Das Studium Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik an der Universität Magdeburg ist ein Simultanstudium, bei dem die verschiedenen Disziplinen den Studenten zeitlich parallel und inhaltlich verzahnt dargeboten werden. Das Ausbildungskonzept lässt sich wie folgt beschreiben:

Im **ingenieurwissenschaftlichen Teil** der Ausbildung wird das Schwergewicht auf die Grundlagenausbildung in den naturwissenschaftlichen und elektrotechnischen Disziplinen gelegt. Dies hat im Blick auf die notwendige Begrenzung des Stoffes zur Folge, dass das Grundlagenwissen im Hauptstudium nur noch exemplarisch erweitert werden kann. Dazu werden Studienrichtungen zur Wahl angeboten. Die Anforderungen in den technischen Fächern sind weitgehend die gleichen wie im Studiengang Elektrotechnik, doch ist die Zahl der Prüfungsfächer geringer. Der Wirtschaftsingenieur für Elektrotechnik lernt somit Methoden, Denk- und Arbeitsweisen des Elektroingenieurs kennen und wird befähigt, auf der Grundlage eines eigenständigen Urteils über elektrotechnische Probleme und deren Lösung mit dem jeweiligen Spezialisten zusammenzuarbeiten.

Im **wirtschaftswissenschaftlichen Teil** der Ausbildung wird eine dem reinen Wirtschaftswissenschaftler weitgehend gleichwertige Qualifikation in den Grundlagen- und Kerngebieten vermittelt. Zu diesem Zweck absolvieren die Studenten im Grund- und Hauptstudium bei den tragenden Lehrveranstaltungen die gleichen Module wie die Studenten der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre. Der Zwang zur zeitlichen und inhaltlichen Beschränkung bewirkt eine Konzentration auf die wesentlichen Fächer der Wirtschaftswissenschaft, ohne dass damit eine Verringerung der Stofftiefe verbunden ist.

(4) Die Diplomarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Mit ihrer Durchführung erwirbt der Student vertiefte Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie Erfahrungen auf einem Spezialgebiet. Dabei soll er zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus Elektrotechnik und Wirtschaftswissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt
im Grundstudium 98 Semesterwochenstunden (SWS)
im Hauptstudium 80 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 9

Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums geforderten Lehrgebiete einschließlich der Fachprüfungen und Leistungsnachweise sowie ihre Zuordnung zum ersten (am Ende des 1. Studienjahres) und zweiten (am Ende des 2. Studienjahres) Prüfungsabschnitt sind in der Diplomprüfungsordnung vorgeschrieben. Die Verteilung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf die ersten vier Semester zeigt Anlage 1.

(2) Im Hauptstudium hat der Student nach Maßgabe der Prüfungsordnung die Wahl zwischen folgenden Studienrichtungen:

Elektrische Energietechnik
Automatisierungstechnik
Nachrichtentechnik
Informationselektronik.

Die Einschreibung dazu kann in der Regel erst nach bestandener Diplom-Vorprüfung erfolgen.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums ist die Kenntnis des Stoffes der Lehrgebiete erforderlich, die für jede Studienrichtung gesondert festgelegt sind. Die Diplomprüfungsordnung unterteilt in

1. Kernfächer (gemeinsame Pflichtfächer für alle Studienrichtungen)
2. Pflichtfächer der Studienrichtungen
3. Wahlpflichtfächer zweier Kategorien
 - a) technische Wahlpflichtfächer

b) wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer.

Die genaue Spezifizierung der Fächer der Studienrichtungen einschließlich der geforderten Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen sind in der Diplomprüfungsordnung des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik dargelegt. Die zweckmäßige Verteilung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf die vier Vorlesungssemester des Hauptstudiums ist in den Anlagen 2 (Kernfächer) und 3 (Pflichtfächer der Studienrichtungen) angegeben. Die Wahlpflichtfächer sind aus dem aktuellen Katalog der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik auszuwählen.

(4) Im Hauptstudium muss eine Studienarbeit angefertigt werden. Durch die Studienarbeit soll der Student in das selbständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden. Die Studienarbeit ist eine Studienleistung, deren Erbringung Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist.

Das Studienarbeitsthema muss so gestellt werden, dass es mit einem Zeitaufwand von rund 250 Stunden bearbeitet werden kann. Der Bearbeitungszeitraum beträgt in der Regel 3 Monate. Alle weiteren die Studienarbeit betreffenden Probleme sind durch § 18 der Diplomprüfungsordnung geregelt.

(5) Als abschließende Prüfungsleistung wird durch die Diplomprüfungsordnung das Anfertigen einer Diplomarbeit einschließlich des zugehörigen Kolloquiums verlangt. Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit beträgt in der Regel sechs Monate.

Alle weiteren die Diplomarbeit betreffenden Probleme sind durch die §§ 20 und 21 der Diplomprüfungsordnung geregelt.

§ 10

Studienfachberatung

(1) Um dem Studienanfänger die Orientierung an der Universität zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Wintersemesters einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Um die Orientierung zur Wahl von Studienrichtungen und Wahlpflichtfächern nach der Diplomvorprüfung zu erleichtern, werden dem Studenten inhaltliche Erläuterungen zum Hauptstudium mittels Informationsschriften und Informationsveranstaltungen angeboten.

(3) Eine Studienfachberatung durch einen Fachberater der Fakultät kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
Wahl der Studienrichtung,
wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
nicht bestandene Prüfungen bzw. nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen,
Studiengang- oder Hochschulwechsel,
Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

(4) Im Hinblick auf die Diplomarbeit empfiehlt es sich, im Hauptstudium möglichst frühzeitig mit den entsprechenden Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Es gilt § 30 der Diplomprüfungsordnung Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik der Fakultät Elektrotechnik vom 15.01.1996.

(2) Für Studierende, die im Wintersemester 1995/96 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik erstmalig eingeschrieben wurden, gilt die in der Anlage 1/1 ausgewiesene Studententafel für das Grundstudium mit folgenden Abweichungen:

- das Fach Volkswirtschaftslehre A (Mikroökonomische Theorie) umfasst 8 SWS (4V + 4Ü);
- im Fachkomplex Betriebswirtschaftslehre B wird das Fach Produktionswirtschaft/Operations Research durch das Fach Entscheidungstheorie/Operations Research ersetzt.

§ 12 Schlussbestimmung

(1) Diese Studienordnung tritt am 01.04.1996, jedoch nicht vor dem Tag nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft. Gleichzeitig verliert die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur für Elektrotechnik vom 09.08.1994 vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen nach § 11 ihre Gültigkeit.

(2) Diese Studienordnung wird im Mitteilungsblatt des Rektorats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates der Fakultät Elektrotechnik vom 15. Januar 1996 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21. Februar 1996.

Zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik vom 03. März 1999 aufgrund der Beschlüsse des Rates der Fakultät Elektrotechnik vom 03. März 1999 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17. März 1999.